

65. Geburtstag von Robert Fucik

alle vom geltend gemachten Anspruch betroffenen Verbraucher in derselben Weise betrifft (s § 624 Abs 2 ZPO idFde).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht liegt es nahe, eine **Entscheidung über die Zulässigkeit der Verbandsklage** bzw die Durchführung des Verbandsklageverfahrens vorzusehen (s § 626 ZPO idFde). Eine Zulässigkeitsprüfung gibt uns die Richtlinie auch vor. Die Veröffentlichung einer solchen Entscheidung bietet (s § 627 ZPO idFde) überdies die Grundlage dafür, weiteren betroffenen Konsumenten die Möglichkeit zu geben, sich der Verbandsklage anzuschließen.

Die Richtlinie gibt die **Möglichkeit eines Beitritts** betroffener Verbraucher vor, überlässt aber auch dessen Ausgestaltung einschließlich der dafür vorzusehenden Fristen den Mitgliedstaaten. Für „ausländische Verbraucher“ gibt die Richtlinie ein ausdrückliches Opt-in vor; bei Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Forumstaat reicht nach der Richtlinie hingegen ein konkludentes Verhalten. Der österr Gesetzgeber wird sich wohl – wie im Regierungsprogramm festgehalten – in beiden Fällen für ein Opt-in entscheiden (s § 628 ZPO idFde).

Für das Verfahren verlangt § 628 Abs 2 ZPO idFde einen Schriftsatz der Qualifizierten Einrichtung, der den Beitritt anzeigt und das Klagsvorbringen entsprechend ergänzt. Ein Beitritt soll

drei Monate nach der Veröffentlichung der Zulässigkeitsentscheidung möglich sein. Er führt zur Streitanhängigkeit des „beitretenden“ Anspruchs sowie dazu, dass der Beitretende von der Rechtskraft der Entscheidung erfasst wird (s § 628 Abs 4 ZPO idFde).

Die Richtlinie überlässt den Mitgliedstaaten auch die Entscheidung, ob ein Konsument, der einer Verbandsklage einmal beigetreten ist, später wieder austreten kann. Auch wenn von der Qualifizierten Einrichtung ein Vergleich abgeschlossen wird, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie den Verbrauchern die Möglichkeit einräumen, diesen Vergleich für sich abzulehnen. Der Ministerialentwurf lässt die Zurücknahme eines Beitritts nicht zu (§ 628 Abs 5 ZPO idFde) und sieht auch keine Ablehnung eines Vergleichs durch einzelne beigetretene Verbraucher vor (s § 631 ZPO idFde).

G. Konzentration der Zuständigkeit bei einem Gericht

Der Ministerialentwurf schlägt eine individuelle Zwangszuständigkeit des Handelsgerichts Wien vor; abweichende Gerichtsstandsvereinbarungen für das Verbandsklageverfahren sollen unzulässig sein (s § 630 ZPO idFde). Die Richtlinie überlässt auch diese Frage den Mitgliedstaaten.

Der EuGH und Art 82 DSGVO



PD Dr. BERNHARD BURTSCHER ist Vertretungsprofessor für Bank- und Finanzmarktrecht an der Universität Liechtenstein.

Zivilrecht

Art 82 DSGVO

ÖJZ 2024/93

A. Vorgeschichte

Nach Art 82 DSGVO hat „jede Person“, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO „ein materieller oder immaterieller Schaden“ entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz.¹ Schadenersatz für ideelle Schäden gebührt daher ohne weiteres für das Verbreiten eines Sexvideos im Internet,² das heimliche Filmen in der Umkleidekabine³ oder das Öffentlich-Machen einer psychischen Erkrankung.⁴

Doch wie ist „mit Bagatellfällen umzugehen [...], die normale Menschen nicht so erschüttern, dass ideelle Schäden merkbar wären“⁵ Gibt es Ersatz auch für die einmalige unerwünschte Wer-

be-E-Mail,⁶ die dreitägige Sperre des Facebook-Kontos⁷ oder die Weitergabe von Daten an ein Reisebüro, das über diese Daten ohnehin längst verfügt?⁸

Im Schrifttum war diese Frage von Anfang an umstritten.⁹ Die eine Seite wollte „für jede Verletzung der DSGVO ein angemessenes Schmerzensgeld“¹⁰ gewähren, da mit einer Datenschutzverletzung „letztlich immer ein immaterieller Schaden einher[gehe]“.¹¹ Die andere Seite warnte hingegen davor, schon aus der Pflichtverletzung auf den Schaden zu schließen, weil man sonst im Ergebnis Strafschadenersatz zusprechen würde.¹²

Beide Grundpositionen wurden auch in der Judikatur reflektiert. Während manche Zivilgerichte für „bloße Bagatellverletzungen“¹³ keinen Schadenersatz gewährten, sprachen andere Schadenersatz selbst dann zu, wenn der Kläger „konkrete Nachteile

¹ Statt aller *Spitzer*, Schadenersatz für Datenschutzverletzungen, ÖJZ 2019, 629; *Kerschbaumer-Gugu*, Schadenersatz bei Datenschutzverletzungen (2019) 74ff; *Burtscher*, DSGVO und immaterielle Schäden: erste internationale Entwicklungen, ZEuP 2021, 698; *S. Gruber*, Der zivilrechtliche Datenschutz (Diss WU, 2022) 86ff; *Stegemann*, Der immaterielle Schadenersatz bei Datenschutzverstößen (2024).
² OLG Wien 11 R 119/15y ZVR 2016/55 (*Danzl/Pellech*).
³ Datenschutzbehörde DSB-D550.185/0002-DSB/2019.
⁴ AG Pforzheim 13 C 160/19 BeckRS 2020, 27380; s aber OLG Düsseldorf 16 U 269/20 ZD 2022, 47.

⁵ *Perner/Spitzer*, Schäden und ihre massenweise Geltendmachung, ÖJZ 2023/83.
⁶ AG Diez 8 C 130/18 ZD 2019, 85; BVerfG 1 BvR 2853/19 NJW 2021, 1005.
⁷ OLG Dresden 4 U 760/19 BeckRS 2019, 12941.
⁸ AG Hannover 531 C 10952/19 ZD 2021, 176; zu diesen Bsp schon *Burtscher*, ZEuP 2021, 698 (702f).
⁹ *Burtscher*, ZEuP 2021, 698.
¹⁰ *Nemitz in Ehmann/Selmayr*, Datenschutz-Grundverordnung³ (2024) Art 82 Rz 17.
¹¹ *Bergt in Kühling/Buchner*, DS-GVO BDSG⁴ (2024) Art 82 Rz 18a.
¹² *Eichelberger*, Ersatz immaterieller Schäden bei Datenschutzverstößen, in *FS Taeger* (2020) 137 (146f); *Jacquemain*, Der deliktische Schadenersatz im europäischen Datenschutzprivatrecht (2017) 159, 164, 212, 331; *Kodek*, Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche bei Datenschutzverletzungen, in *Leupold*, Forum Verbraucherrecht (2019) 97 (100); *Spitzer*, ÖJZ 2019, 629 (635f).
¹³ OLG Dresden 4 U 784/20 GRUR-RS 2020, 22896.

nicht vorgetragen¹⁴ habe. Über etliche parallele Vorabentscheidungsersuchen mit weitgehend gleichen Fragen gelangte das Problem so zum EuGH.

B. EuGH

First mover war dabei der OGH, der die Datenverarbeitungsfähigkeit der Österreichischen Post für ein erstes Vorabentscheidungsersuchen nutzte.¹⁵ Auf die an sich mustergültig klaren Vorlagefragen des OGH¹⁶ gibt der EuGH indessen rätselhafte Antworten. Einerseits begründe der bloße Verstoß gegen die DSGVO keinen Schadenersatzanspruch, weil Art 82 DSGVO keinen Strafzweck verfolge.¹⁷ Andererseits dürfe aber der Zuspruch von Schadenersatz gerade nicht davon abhängen, dass der Schaden einen bestimmten Grad an Erheblichkeit erreicht habe.¹⁸

Damit ist zwar klargestellt, dass es ohne Schaden keinen Schadenersatz gibt.¹⁹ Nicht beantwortet ist aber, wann ein Schaden iSd Art 82 DSGVO vorliegt.²⁰ Aus dem Umstand, dass der EuGH eine Erheblichkeitsschwelle ablehnt, ist zwar abgeleitet worden, dass fortan jedes „*unangenehme, negative Gefühl nach einer Datenschutzverletzung [...] einen Schaden darstellen*“ könne.²¹ Wollte man indessen – wie diese Aussage impliziert – schon im bloßen Ärger über die Pflichtverletzung einen ersatzfähigen ideellen Schaden sehen, hätte die erste Festlegung des EuGH, dass die Pflichtverletzung noch keinen Ersatzanspruch begründe, keinen Sinn mehr.²² Denn ärgern wird sich der Kläger über die Pflichtverletzung immer; sonst klagt er ja nicht. Hinzu kommt, dass bei dieser Sichtweise eine Grenze zum – vom EuGH abgelehnten – Strafschadenersatz kaum mehr zu ziehen wäre.²³

Der BGH hat daher in der Rs *Quirin Privatbank* einen weiteren Vorlageantrag gestellt. Dabei will der BGH wissen, ob für die Annahme eines immateriellen Schadens iSd Art 82 DSGVO bloße negative Gefühle wie Ärger, Unmut, Unzufriedenheit, Sorge und Angst, die an sich Teil des allgemeinen Lebensrisikos und oft des täglichen Erlebens sind, genügen oder ob für die Annahme eines Schadens ein über diese Gefühle hinausgehender Nachteil erforderlich ist.²⁴ Diese Frage hatte eigentlich schon der OGH in fast identer Form gestellt, was zeigt, wie wenig dem EuGH in der Rs *Österreichische Post* der erhoffte Befreiungsschlag gelungen ist. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH in *Quirin Privatbank* klarer antworten wird oder ob er wieder darauf verweisen wird, dass es für den Schaden keine Erheblichkeitsschwelle gibt.

In der Rs *Gemeinde Ummendorf* hat der EuGH jedenfalls in der Zwischenzeit bekräftigt, dass der geltend gemachte Nachteil weder spürbar sein noch auf eine objektive Beeinträchtigung zurückgehen müsse.²⁵ Gleichzeitig verlangt der EuGH aber sehr wohl den „*Nachweis*“ eines Schadens.²⁶ Diesen Nachweis sah der EuGH im Anlassfall nicht allein dadurch erfüllt, dass die beklagte Gemeinde auf ihrer Webseite die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung mit den Namen der Kläger sowie ein Urteil veröffentlicht hatte, in dessen Rubrum Name, Vorname und Anschrift der Kläger genannt waren. Wie die Kläger einen weder spür- noch objektivierbaren Schaden nachweisen sollen und wie das nationale Gerichte den Nachweis dieses Schadens beurteilen soll, verrät der EuGH indes nicht.

In der – am selben Tag ergangenen – Entscheidung in der Rs *Natsionalna agentsia* führt der EuGH immerhin beispielhaft aus, dass ein Schaden schon in der Befürchtung liegen kann, dass personenbezogene Daten durch Dritte missbräuchlich verwendet werden („*Kontrollverlust*“²⁷).²⁸ Im Anlassfall speiste sich diese Befürchtung daraus, dass bei einer bulgarischen Behörde im Zuge

eines Hackerangriffs personenbezogene Daten abgegriffen und im Internet veröffentlicht wurden.

In der Rs *MediamarktSaturn* trifft der EuGH dazu freilich eine ganz wesentliche Einschränkung. Ein Schadenersatzanspruch besteht demnach nur, wenn die Befürchtung des Betroffenen, dass seine Daten missbräuchlich verwendet werden, „begründet“ ist.²⁹ Der Anlassfall betraf im engsten Sinne eine „Bagatelle“: Der Kläger wollte mit seinen Vertragsunterlagen bei der Warenausgabe ein Elektrogerät abholen. Das Elektrogerät wurde aber versehentlich an einen anderen Kunden ausgefolgt – gemeinsam mit den Vertragsunterlagen des Klägers, auf denen sich dessen persönliche Daten befanden (Name und Vorname, Anschrift, Wohnort, Arbeitgeber, Einkünfte und Bankdaten). Der andere Kunde brachte die Unterlagen nach einer halben Stunde zurück und es gab keine Anzeichen, dass er von den Daten des Klägers Kenntnis genommen hatte. Hier sieht der EuGH in der „*unbegründeten*“ Befürchtung, dass die Daten weiterverbreitet oder missbräuchlich verwendet werden, keinen immateriellen Schaden.³⁰

Schon um eine Haftungsausuferung zu vermeiden, ist das Ergebnis unbestreitbar sinnvoll. Im Ergebnis landet der EuGH damit aber erst recht bei einer Art „*Erheblichkeitsschwelle*“. „*Bagatellfälle [...], die normale Menschen nicht so erschüttern, dass ideelle Schäden merkbar wären*“³¹ bleiben damit auch im Unionsrecht Bagatellfälle. Dabei legt der EuGH einen objektiven Maßstab an,³² wie er auch aus dem nationalen Schadenersatzrecht bekannt ist. An sich gilt zwar hier der Grundsatz, dass der Schä-

¹⁴ LG Darmstadt 13 O 244/19 BeckRS 2020, 25785; anschaulich ArbG Düsseldorf 9 Ca 6557/18 NZA-RR 2020, 409 (*Möllenkamp*) = ArbAktuell 2020, 367 (*Fuhrrott*); dagegen *Burtscher*, ZEuP 2021, 698 (704f).

¹⁵ 6 Ob 35/21x justT 2021, 172 (*Janisch*) = *ecolex* 2021, 733 (*Anderl*); *Burtscher*, Haftung für Datenschutzverletzungen: ein Fall für den EuGH! Zak 2021, 204.

¹⁶ Dazu *Burtscher*, Zak 2021, 204 (206).

¹⁷ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, Rz 28 ff GRUR 2023, 950 (*Becker*) = EuZA 2024, 40 (*Schubert*); *Hafner-Thomic*, Neues vom EuGH: Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverstößen, *ecolex* 2023, 567.

¹⁸ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, Rz 43 ff.

¹⁹ *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2023/83.

²⁰ *Bär*, Schadenersatz nicht ohne Schaden, aber auch für Bagatellschäden – EuGH zur Auslegung von Art 82 DS-GVO, EuZW 2023, 565 (567f); *Paal*, Data Scraping und Art 82 DS-GVO, ZfDR 2023, 325 (349); *Paal/Aliprandi*, Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverstößen vor dem EuGH, NJW 2023, 1914 (1916); *Spittka/Zirnstein*, Kein automatischer Schadenersatz nach DS-GVO-Verstoß, GRUR-Prax 2023, 346.

²¹ *Hornkohl*, Zum immateriellen Schadenersatz nach Art 82 DSGVO und mehr, VbR 2023, 120 (123).

²² Vgl *Stegemann*, Der immaterielle Schadenersatz bei Datenschutzverstößen 174.

²³ OGH 6 Ob 35/21x. Auch der Generalanwalt hatte daher in den sehr gut begründeten Schlussanträgen noch eine „De-minimis-Schwelle“ befürwortet, sodass für bloßen Ärger kein Schadenersatzanspruch zu gewähren sei, SA GA *Sánchez-Bordona* C-300/21, *Österreichische Post*, Rz 95 ff, 116.

²⁴ EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, RdI 2024, 89 (*Eichelberger*) = GRUR-Prax 2023, 760 (*Spoerr*).

²⁵ EuGH C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, Rz 17, ZIIR 2024, 63 (*Thiele*) = GRUR-Prax 2024, 75 (*Ettig*).

²⁶ C-300/21, *Österreichische Post*, Rz 50; C-456/22, *Gemeinde Ummendorf*, Rz 22 ff; s auch BGH VI ZR 277/22 ZD 2024, 278; OLG Köln 15 U 78/22 ZD 2023, 557; *Paal*, ZfDR 2023, 325 (349f).

²⁷ *Stegemann/Schumacher*, Immaterielle Schadenersatzansprüche bei Cyber-Angriffen, EuZW 2024, 209 (212); krit AG München 241 C 10374/23 ZD 2024, 54; *Paal*, Höhe des Ersatzes immaterieller Schäden nach Art 82 DS-GVO, NJW 2022, 3673 (3674).

²⁸ EuGH C-340/21, *Natsionalna agentsia za prihodite*, Rz 75 ff, NJW 2024, 1091; dazu *Stegemann/Schumacher*, Immaterielle Schadenersatzansprüche bei Cyber-Angriffen, EuZW 2024, 209.

²⁹ EuGH C-687/21, *MediamarktSaturn*, Rz 85, EuZW 2024, 278 (*Brams*) = GRUR-Prax 2024, 108 (*Bock*).

³⁰ EuGH C-687/21, *MediamarktSaturn*, Rz 67 ff.

³¹ *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2023/83.

³² AA wohl *Stegemann/Schumacher*, EuZW 2024, 209 (212), die einen subjektiven Maßstab anzulegen scheinen.

65. Geburtstag von Robert Fucik

diger „den Geschädigten so hinzunehmen hat, wie er eben ist“³³ Begehrungsneurosen oder Schäden durch eine offensichtlich unangemessene Verarbeitung des Schadensfalls gehören aber nach hA zum Lebensrisiko des Geschädigten.³⁴

C. Bewertung und Ausblick

Damit fällt die Bewertung durchwachsen aus. Aus prozessualer Sicht wundert man sich, warum der EuGH die vielen Parallelverfahren nicht zu einer Grundsatzentscheidung verbunden hat (Art 54 Verfo EuGH). Aus materieller Sicht kann man sich auf die Vielzahl einzelner Entscheidungen nur schwer einen Reim machen. Der EuGH will zwar nicht Strafschadenersatz, aber doch Ersatz für unerhebliche Nachteile. Der Schaden muss zwar nicht spürbar, aber doch nachweisbar und begründet sein.

Dabei handelt es sich lediglich um den Zwischenstand. Noch sind neben der Rs *Quirin Privatbank* sechs weitere Vorabentscheidungsersuchen anhängig, die allesamt auch um die Frage kreisen, wann ein ideeller Schaden iSd Art 82 DSGVO vorliegt.³⁵ Dass es dem EuGH freilich gelingen wird, in diesen Fällen für mehr Klarheit zu sorgen als bisher, ist zweifelhaft. In der jüngsten Rs *juris* hat der EuGH jedenfalls nur seinen Stehsatz wiederholt, dass Schadenersatz zusteht, wenn der Betroffene tatsächlich einen Schaden – so geringfügig er auch sein mag – nachweist.³⁶

Man wird daher letztlich das Problem wohl auf nationaler Ebene lösen müssen. Schließlich scheint der EuGH die nationalen Gerichte in die Pflicht zu nehmen, herauszuarbeiten, wann das subjektive Unmutsgefühl im Einzelfall als ideeller Schaden angesehen werden kann.³⁷ Wenn man dafür aus den bisherigen Entscheidungen des EuGH etwas Zählbares gewinnen kann, dann wohl das Gebot, nicht alles über einen Kamm zu scheren. Zwar dürfen die Gerichte Schäden nicht von vornherein als „unerheblich“ abtun. Seit der Rs *MediamarktSaturn* ist aber auch klar, dass die nationalen Gerichte nicht für jede Lappalie Ersatz zusprechen müssen. Sie dürfen vielmehr anhand einer „durchschnittlich im Datenschutz sensibilisierten Maßfigur“³⁸ im Einzelfall differenzieren und Fallgruppen bilden. Das erscheint geradezu zwingend, wenn die Bandbreite potentieller Datenschutzverstöße von der unerwünschten Veröffentlichung eines Sexvideos bis zur Zusendung einer einzelnen Werbe-E-Mail reicht. Auch im niedrigschweligen Bereich kann es bspw einen Unterschied machen, ob sich der Betroffene über eine einzelne E-Mail ärgert oder ob ihm beharrlich entgegen seiner Weigerung Werbenachrichten zugeschickt werden.³⁹

Die Abgrenzung bloßer Befindlichkeiten von echten Kränkungen kann im Einzelfall zwar schwierig sein.⁴⁰ Da die nationalen Gerichte aber auch die Höhe des Schadenersatzes im Grundsatz frei festlegen können,⁴¹ können sie mit dem Zuspruch geringer Ersatzbeträge fließende Übergänge schaffen.⁴² Gerade hier wartet freilich noch viel Arbeit auf die Gerichte. So bekommt man derzeit für einen falschen Eintrag in eine Bonitätsdatenbank in Frankfurt € 500,-,⁴³ in Dresden € 1.500,-,⁴⁴ in Hamburg hingegen schon € 4.000,-⁴⁵ und in Mainz gar € 5.000,- Ersatz für den ideellen Schaden.⁴⁶ Letzteres entspricht in etwa dem Schmerzensgeld für eine Oberarmfraktur mitsamt einer Nasenbeinfraktur und Gehirnerschütterung.⁴⁷ Mit den € 10.000,-, die deutsche Arbeitsgerichte für die verspätete Auskunft über eine Datenverarbeitung zugesprochen haben,⁴⁸ wird sonst einem fünf Jahre alten Kind eine Schädelfraktur mit Schädelhirntrauma und Gehirnblutung abgegolten.⁴⁹ Dem – mit Blick auf den Äquivalenzgrundsatz auch europarechtlich gebotenen – Anspruch an ein

einigermaßen wertungskonsistentes Gesamtsystem werden solche Diskrepanzen nicht gerecht.⁵⁰

Auch zur Schadenshöhe sind unterdessen noch mehrere Vorabentscheidungsersuchen anhängig,⁵¹ sodass abzuwarten bleibt, ob der EuGH den nationalen Gerichten – neben Äquivalenz und Effektivität – noch weitere Vorgaben für die Bemessung der Schadenshöhe machen wird. Eines lässt sich somit schon jetzt mit Sicherheit sagen: Art 82 DSGVO wird sowohl die Zivilgerichte als auch den EuGH weiterhin beschäftigen. Ob es irgendwann gelingen wird, im Dialog zwischen nationalen Gerichten und EuGH ein überzeugendes Gesamtsystem zu entwickeln oder ob sich im Anwendungsbereich der DSGVO letztlich ein systemfremdes Parallelschadenersatzrecht bilden wird, bleibt abzuwarten.

Kurz notiert

Der EuGH hat mittlerweile in einer Reihe von Entscheidungen Stellung zum Ersatz ideeller Schäden nach Art 82 DSGVO bezogen. Die Position des Gerichtshofs bleibt dennoch weiterhin unklar.

³³ Höpfner in *Staudinger*, BGB (2021) § 249 Rz 36.
³⁴ Oetker in *MüKoBGB*⁹ (2022) § 249 Rz 189ff mwN; diff Karner, Der Ersatz ideeller Schäden bei Körperverletzung (1999) 148ff mwN zur großzügigeren österreichischen Rechtsprechung; Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht II³ (2018) Rz A/5/37ff; Schindl, EvBl 2020/10.
³⁵ Übersicht bei Leibold, ZD-Aktuell 2024, 01537; s auch 6 Ob 89/23s.
³⁶ EuGH C-741/21, *juris GmbH*, Rz 42, r+s 2024, 385.
³⁷ EuGH C-687/21, *MediamarktSaturn*, Rz 67.
³⁸ Kerschbaumer-Gugu 78; Burtscher, ZEuP 2021, 698 (709).
³⁹ So der Sachverhalt in EuGH C-741/21, *juris GmbH*, Rz 42, r+s 2024, 385.
⁴⁰ Burtscher, ZEuP 2021, 698 (708f); SA GA Sánchez-Bordona C-300/21, *Österreichische Post*, Rz 116.
⁴¹ EuGH C-300/21, *Österreichische Post*, Rz 52ff.
⁴² Perner/Spitzer, ÖJZ 2023/83; LG Heidelberg 4 S 1/21 ZD 2022, 468 (€ 25,-); krit Golland/Kriegesmann, Zivilprozessuale Fragen zum datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruch, MMR 2023, 733 (737).
⁴³ OLG Frankfurt a. M. 3 U 21/20 NJW-RR 2022, 1608.
⁴⁴ OLG Dresden 4 U 1078/23 GRUR-Prax 2023, 684.
⁴⁵ OLG Hamburg 13 U 70/23 BeckRS 2024, 804.
⁴⁶ LG Mainz 3 O 12/20 ZD 2022, 163.
⁴⁷ OLG Naumburg 5 S 149/02 NJW-RR 2003, 677.
⁴⁸ ArbG Duisburg 3 Ca 44/23 ZD 2024, 57; ArbG Oldenburg 3 Ca 150/21 ZD 2023, 704.
⁴⁹ OLG Karlsruhe 7 U 196/15 NJW-RR 2017, 624.
⁵⁰ Paal, NJW 2022, 3673 (3674f).
⁵¹ EuGH C-182/22 und C-189/22, *Scalable Capital*; C-590/22, *AT, BT v PS GbR, VG, MB, DH, WB, GS*. Geklärt hat der EuGH immerhin, dass das Verschulden kein Kriterium für die Bemessung der Schadenshöhe ist, EuGH C-667/21, *Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein*, Rz 83ff, 101f, EuZW 2024, 270 (*Schumacher/Stegemann*); vgl auch Paal, NJW 2022, 3673 (3678); Gleiches sollte für den Umsatz der Beklagten gelten, Burtscher, ZEuP 2021, 698 (705).